

AZ: 2059/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Vertragspflichten der Beschwerdegegnerin sowie die Erstattung von Mehrkosten aus einem beantragten, aber bislang nicht zustande gekommenen Lieferantenwechsel für die Belieferung mit Strom.

Die Beschwerdeführerin schloss am 03.02.2015 einen als Energiedienstleistungsauftrag überschriebenen Auftrag bei der Beschwerdegegnerin ab. Mit diesem Vertrag beauftragte sie die Beschwerdegegnerin zur Belieferung mit Energie (Strom und Gas). Als Wunschtermin für den Versorgungsbeginn war „sofort“ angegeben. Als Jahresverbrauchsprognose (Strom) gab die Beschwerdeführerin in dem Auftragsformular 4.000 kWh an. Als Tarif für die Strombelieferung vermerkte der Vertreter der Beschwerdegegnerin auf dem Auftragsformular handschriftlich einen Arbeitspreis von 0,00 Cent/kWh sowie einen Grundpreis von 9,90 EUR. Hierbei handelte es sich nach unbestrittenem Vortrag der Beschwerdeführerin um ein Eröffnungsangebot für die kombinierte Belieferung mit Strom und Gas mit einer Laufzeit von zunächst zwölf Monaten. Die Beschwerdeführerin kündigte in diesem Zusammenhang ihren bestehenden Stromlieferungsvertrag mit Wirkung zum 26.02.2015. Seit dem 27.02.2015 wird die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher Nachfragen bei der Beschwerdegegnerin vom örtlichen Grundversorger im Grundversorgungstarif mit Strom beliefert. Die Belieferung mit Gas ist vertragsgemäß zustande gekommen und nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens.

Die Beschwerdeführerin begehrt die umgehende Aufnahme der Strombelieferung durch die Beschwerdegegnerin nach den vereinbarten Konditionen sowie die Erstattung der bislang entstandenen Mehrkosten. Diese beziffert sie per Stand 13.06.2015 mit 404,68 EUR.

Die Beschwerdegegnerin erklärte sich im Schlichtungsverfahren grundsätzlich zur Erstattung der Mehrkosten bereit, lehnte jedoch die geltend gemachte Höhe ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass es aufgrund einer Systemumstellung bislang nicht möglich gewesen sei, die Beschwerdeführerin mit Strom zu beliefern. Diese technischen Unzulänglichkeiten seien ihr nicht zuzurechnen. Sie sei bemüht, den Wechsel nunmehr zeitnah zu gewährleisten. Eine pauschale Erstattung von Mehrkosten in Höhe von 500,00 EUR, wie von der Schlichtungsstelle zuletzt mit Schreiben vom 15.06.2015 vorgeschlagen, käme jedoch keinesfalls in Betracht.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Aus den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin mit der Auftragserteilung vom 03.02.2015 zu einer mindestens zwölfmonatigen Belieferung mit Strom zu den oben genannten Konditionen verpflichtet hat. Unter Beachtung der Kündigungs- und gesetzlichen Wechselfristen ist zugunsten der Beschwerdegegnerin zu unterstellen, dass diese Verpflichtung erst mit Auslaufen des vorherigen Vertragsverhältnisses der Beschwerdeführerin zum 27.02.2015 entstanden ist. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings weder im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens noch im Schlichtungsverfahren nachvollziehbare Gründe für das anschließende Nichtzustandekommen des beantragten Wechsels darlegen können. Interne Systemumstellungen und technische Schwierigkeiten auf Seiten der Beschwerdegegnerin fallen entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin alleine in deren Verantwortungsreich.

Die Beschwerdeführerin hat zudem einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Mehrkosten nach § 20a Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. §§ 249 ff Bürgerliches Gesetzbuch. Unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss angegebenen Jahresverbrauchsprognose von 4.000 kWh und der aktuellen Konditionen des Grundversorgers (Arbeitspreis 27,44 Cent/kWh, Grundpreis 8,17 EUR/Monat) ergibt sich im Jahresvergleich eine Differenz von insgesamt 1.076,84 EUR.

Bei dem im Schlichtungsverfahren von der Schlichtungsstelle gemachten Vorschlag über eine pauschale Erstattung in Höhe von 500,00 EUR wurde berücksichtigt, dass per Stand 15.06.2015 immer noch kein Wechsel zustande gekommen war und somit eine Mindestdauer der Grundversorgung von sechs Monaten zu unterstellen ist. Auf mehrere anschließende Vergleichs- und Schadensminderungsangebote der Beschwerdeführerin ist die Beschwerdegegnerin trotz Nachfrage nicht eingegangen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdegegnerin nimmt ohne weitere Verzögerung die Belieferung mit Strom nach den vertraglich vereinbarten Konditionen auf.
2. Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin die tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Zur Berechnung wird der Anfangszählerstand vom 27.02.2015 sowie der Zählerstand ab Belieferungsbeginn bei der Beschwerdegegnerin berücksichtigt.
3. Der Beschwerdegegnerin steht es frei, das Vertragsverhältnis per ordentlicher Kündigung zum 26.02.2016 zu beenden. Sollte die Belieferung bei der Beschwerdegegnerin gar nicht zustande kommen, ist der Schadensersatzanspruch auf einen Betrag von 1.076,84 EUR begrenzt.

Berlin, den 17. Juli 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann